Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 29

Artikel: Von schweizer. Kinematographen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719789

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kann die Errichtung eines Kinos verboten werden?

M. Daß wir in unserer Branche großen und mannigfaltigen Widerständen begegnen, ist etwas Alltägliches. Wir haben uns für solche Fälle bereits ein mitleidiges Kopfnicken angewöhnt. Wir wissen es, daß uns sehr viele Kritiker, aber wenig Freunde gegenüberstehen. Und zwar nicht bloß unter den Einzelnen der Sterblichen, sondern auch große Institutionen und Erwerbsgruppen machen sich die Unterbindung unseres Gewerbes zur Pflicht. Daß sich diesem nun aber noch ganze große Gemeinwesen zur Seite stellen, stadtähnliche Gemeinwesen im vielgerühmten „fortschrittlichen" Kanton Zürich dürfte doch vorderhand neu sein. Unter der Sonne des löblichen Standes Zürich passiert auch das „Noch niedagewesene", was folgender Fall illustrieren soll: Mit der Frage: Kann die Errichtung eines Kinematographentheaters verboten werden? hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu beschäftigen. Ueber den Fall finden wir unter den grundsätzlichen Entscheiden des Regierungsrates in seinem Rechenschaftsbericht folgende Details: Die Gemeindeversammlung Talwil faßte folgenden Beschluß: „Die Gemeinde Talwil ist entschlossen, die Errichtung ständiger Kinematographentheater in der Gemeinde mit allen gesetzlichen Mitteln abzuhalten. Sollte die Gemeinde, die mit obigem Beschluß ein förmliches Verbot erläßt, durch die obern und letzten Instanzen nicht geschützt werden, so wird dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, ein Reglement aufzustellen, das in allen polizeilichen Beziehungen strenge Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern enthält." Da begab es sich, daß kurz nachher von einem Herrn K. an den Gemeinderat das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung eines ständigen Kinotheaters in Talwil gestellt wurde; das Begehren wurde unter Hinweis auf den zitierten Gemeindebeschluß abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte K. an den Bezirksrat Horgen mt dem Antrag, der Gemeindebeschluß sei aufzuheben und der Gemeinderat von Talwil anzuweisen, dem Petenten Bestimmungen für Einrichtung und Betrieb von Kinematographentheatern bekannt zu geben. Der Bezirksrat Horgen hieß den Rekurs gut und lud den Gemeinderat ein, dem Rekurrenten unter dem Ausschuß der Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geeignet erscheinenden Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb eines Kinematographentheaters die nachstehende Bewilligung zu erteilen. Innert gesetzlicher Frist rekurrierte sodann der Gemeinderat Talwil an den Regierungsrat mit dem Antrag, den Entscheid des Bezirksgerichtes aufzuheben und den Beschluß der Gemeinde zu schützen. Der Regierungsrat wies den Rekurs jedoch ab mit folgender Begründung: „Gemeindebeschlüsse sind vom Bezirksrat von Amtes wegen aufzuheben, wenn sie gegen die Verfassung oder bestehende Gesetze verstoßen. Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet die Gewerbefreiheit und behält Kantonen lediglich Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und die Besteuerung von Gewerbebetrieben vor, soweit sie den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Es hat nun der Bundesrat und seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 auch das Bundesgericht in konstanter Praxis erklärt, daß die berufsmäßige Veranstaltung theatralischer und kinematographischer Vorstellungen als Gewerbebetrieb sich auf den verfassungsmäßigen Schutz berufen könne. Eine gänzliche Unterdrückung der Kinematographen oder Besteuerung, welche die gleiche prohibitive Wirkung erzielen würde, ist daher nach der geltenden Auslegung der Bundesverfassung unzuläßig. Die Unzuläßigkeit der völligen Unterdrückung der Kinematographentheater muß sich notwendigerweise aus der Ueberlegung ergeben, daß den örtlichen und kantonalen Polizeibehörden genügend Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahren der Kinematographentheater für schutzbedürftige öffentliche Interessen, wie Leben und Gesundheit, Wahrung der guten Sitten u. s. w. ausschließen."

Von schweizer. Kinematographen.

In der endlosen Serie kinematographischer Dramen ist nur selten ein Bild, das nach Inhalt und Wiedergabe die Hand eines wirklichen Künstlers verrät, und es ist gerade in letzter Zeit eher, wenn das überhaupt noch möglich ist, eine Verschlechterung der Kinodramen eingetreten. Eines der besten Bilder, die hiesige Kinematographentheater in letzter Zeit rollen ließen, zeigt gegenwärtig Specks Orient Kinema an der Waisenhausgasse, nämlich das dreiaktige Schauspiel „Das verlorne Paradies", entworfen und inszeniert von der uch in Zürich bekannten, nicht nur bildschönen, sondern auch kunstsinnigen Tänzerin Rita Saccetto, die darin die Hauptrolle spielt. Das Bild, das eine nordische Filmgesellschat herausgebracht hat, ist ein neuer Beweis dafür, daß Handlungen, die nicht nurauf äußern Effekt ausgehen, sondern seelische Vertiefung suchen, im-

Kann die Errichtung eines Kinematorgraphentheaters ver-

mer noch sehr wirkungsvoll sein können, vorausgesetzt, daß auch die Darsteller sich diesem vornehmen Grundgedanken anzuparen wissen. Den Höhepunkt erreicht das Drama im zweiten Akt, der eine Reihe höchst effektvoller lebender Bilder nach berühmten Gemälden bringt. Auch sonst enthält das zurzeit rollende Programm einige recht gute Stücke, besonders ganz vorzügliche Aufnahmen aus der französischen Front von Pathe freres, die den Generalissimus Joffre bei einer Inspektionsreise alpiner Truppen in den Vogesen zeigen. Der Saccetto-Film bleibt bis Endedieser Woche im Programm, worauf Interessenten gediegener Kinokunst hiemit aufmerksam gemacht seien.

— Im **Kinematograph „Zürcherhof"** ist dieser Tage ein wohlgelungener Film über das Begräbnis Leutnant Lugrins in Lausanne zu sehen, worauf wir speziell aufmerksam machen.

— **Kino Helvetia.** Im gegenwärtigen Programm zeigt der Kino Helvetia etwas ganz überraschendes an Gediegenheit und Kunst mit dem Film unter dem Titel „Das Todesgeläute", ein historisches Kunstwerk aus der Zeit der Thirannei anno 1396. Daß für reichhaltige Abwechslung gesorgt ist, beweisen die humoristischen Schlager „Bubi, der kleine Boxer" und „Alter schützt vor Torheitnicht", sowie ein erstklassiger Detektivschlager „Ein rätselhafter Fall." Ferner eine weitere Glanzaufführung „Dressierte Tiere." Dieses Programm darf wärmstens empfohlen werden mit der bestimmten Zusicherung, daß jeder Besucher genußreiche Stunden findet.

— **Volkstheater-Kinematograph im Volkshaussaal.** Mit Donnerstag begann ein neues Programm, das als Eröffnunsnummer das prächtige Stimmungsbild „Am Quell" hat. Der „Coiffeur für Damen" als zweites Bild atmet gesunden Humor, der oft wahre Lachsalven auslösen dürfte. Ein äußerst spannendes Sensationsdrama aus dem Zirkusleben ist „Treffbube", ein Vierakter, der die Folgen einer unseligen Leidenschaft in großartiger Handlung dem Beschauer entrollt. Spiel und Ausstattung sind erstklassig und sehr dezent. „Die Pyramiden in Aegypten" haben wohl noch die wenigsten gesehen; der folgende Film, ein Eclairerzeugnis, führt sie uns in Naturfarben vor Augen. „Zwei wohlbeleibte Liebhaber" nennt sich die nächste Nummer, deren Wirkung auf die Lachmuskeln schon der Titel einigermaßen andeutet. Die letzte Nummer „List gegen Gewalt" ist ein dreiaktiges Drama, welches das Publikum in fortwährender Spannung hält. Der Besuch sei daher bestens empfohlen. Wer einmal den Volkstheaterkinematograph besucht hat, wird ihn nicht mehr gerne missen, denn ein billigeres Vergnügen als in dem großen, gut ventilierten Volkshaussaale einige Stunden sich aufzuhalten, dürfte sich schwerlich anderswo bieten. Das gegenwärtige Programm Mittwochs letztmals.

— **Lichtbühne Metropol.** Der neue Spielplan verrät wiederum eine recht glückliche Kombination. Großes Vergnügen bietet vorerst die Reise nach der prächtigen Umgebung der Murutz, dann folgt eine tolle Posse „Mabels Abenteuer", die „Vorführung der Feuerwehr in Madrid" und die Wiedergabe der neuesten Kriegsbilder. In vier spannenden Akten nimmt sodann der Besucher mit klopfendem Herzen Anteil an dem Schicksal eines jungen deutschen Offiziers, der sich Amerika zum Schauplatz eines neuen Lebens erwählen mußte. Dem Verstoßenen blieb nur der Weg der Artistenlaufbahn offen, die ihn bald zum Helden eines großen Zirkusunternehmens stempelt. Als „Herr des Todes", der einen der gefährlichsten Tricks aus schwindelnder Höhe ausführt, erregt er in beiden Weltteilen höchste Sensation. Bei dem Gastspiel in der Heimat packen ihn jedoch die Erinnerungen an verlornes Liebesglück derart, daß er im Zirkus die ruhige Ueberlegenheit verliert und zu Tode stürzt. Der Film bietet Szenen von außergewöhnlicher Naturtreue, die mächtig ergeifen, wie auch die Darsteller in Verkörperung ihrer Rollen sehr sympathisch berühren.

— **„Appollo-Kino" Wl.** Eine der schönsten und lehrreichsten Unterhaltungen, die wir jederzeit genießen können, bietet uns der Kino. Dabei kommt es aber viel darauf an, was für Dramen uns vor Augen geführt werden, denn es gibt auch solche, die nichts weniger als anregend und fördernd auf den Besucher einwirken. Diesbezüglich kann man dem hiesigen „Appollo-Kino" nur Gutes nachsagen. Jedes Programm ist geschmackvoll ausgewählt. Immer sehen wir die besten Schöpfungen dieser edlen Kunst. In den sensationellen Schlagern, seien es Detektivdramen, wo die Schlauheit und Verschlagenheit des Verbrechers mit dem unbegrenzten Erfindungsgeist und mit der kühnen Entschlossenheit des Detektiven kämpft, seien es Indianerdramen, wo wir die guten und schlechten Seiten fremder Stämme kennen lernen, oder seien es endlich Liebesdramen, wo Liebesstrategie, Glanz und süße Redensartden Menschen blind machen und ihn zu den dümmsten Streichen veranlassen, überall sehen wir, daß nur das Gute, das Wahre bestehen kann und das Schlechte schließlich an den Tag kommt. Es steckt viel tiefe Lebenswahrheit in jedem der einzelnen Stücke. Und zwischen die ergreifenden Augenblicke und spannenden Szenen, die das ganze Denken und Fühlen des Zuschauers in Anspruch nehmen, kommt eine köstliche Humoreske, die jeden zum Lachen zwingt und ihn in heitere Stimmung versetzt. Dann wieder tauchen die herrlichsten Naturbilder, die schönsten Gegenden Europas, in den naturgetreuen Farben vor uns auf. Lebendig frisch haben wir vor uns ein romantisches Gebirge, ein liebliches Tal mit wellendem See, und darüber lacht der klare, blaue Himmel, wie in freier Natur. So zeigt uns der Kino alles, was ein Menschenherz erfreuen und befriedigen kann und weckt uns in Natur- und Lebensfreude; er zeigt uns die Ideale des menschlichen Glückes und bildet für seinen Besucher ein mannigfaltiges, lehrreiches Buch des Wissens.

Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Die Hundert-Millionen-Braut.
Drama in vier Akten.
(Monopol von Zubler & Cie., Basel.)

Mitten in das Getriebe der Börsenwelt und der grossen Banken führt der Film, in die Abgründe von Paris, aus denen die Eintagsgrößen schillernd auftauchen, um wieder zu verschwinden.

Der Baron von Bressieu, der als Finanzmann bereits einen guten Ruf erlangt hat und seiner Klugheit, mehr noch seinem rücksichtslosen Ehrgeiz seinen Aufstieg verdankt, schaut von der Spitze des Eiffelturmes hernieder auf Paris, und der Anblick der ausgedehnten Stadt, die sich mit ihren Riesenarmen weit hinein in das grüne Land gewühlt hat, versetzt ihn in einen wilden Rausch. Heute liegt Paris zu seinen Füßen ausgebreitet und er ist König über alles, was sein Blick umfaßt, morgen ist er nur wieder einer von den vielen und ein anderer schaut auf ihn und die Millionen um ihn mit dem Hochgefühl